

Gemeinde Neuhaus a.Inn

Bürgerbüro, Pass- und Meldewesen
Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a.Inn



Merkblatt zur Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die keinen in Deutschland gemeldeten Wohnsitz haben, **liegt bei der deutschen Auslandsvertretung, in deren Bezirk die Person Ihren Wohnsitz hat.** Sofern neben dem ausländischen Wohnsitz auch ein Wohnsitz in Deutschland besteht, ist die dortige Personalausweis- bzw. Passbehörde für die Beantragung zuständig.

Grundsätzlich kann **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes** die Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen für Personen mit Wohnsitz im Ausland auch bei einer innerdeutschen Personalausweis- bzw. Passbehörde erfolgen. Ein wichtiger Grund kann z. B. darin bestehen, dass der Weg zur innerdeutschen Behörde wesentlich kürzer ist als zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung (**die Gemeinde Neuhaus a.Inn bedient hier als nächste Grenzbehörde den Bezirk Schärding, Oberösterreich**), Ihr Dokument abgelaufen ist und Sie keinen zeitnahen Termin bei der zuständigen Auslandsvertretung erhalten oder eine dringende Reise ansteht (durch Unterlagen nachzuweisen, z. B. Flugticket, Bestätigung Arbeitgeber, Schriftverkehr mit der Botschaft). Die Beantragung erfolgt jedoch immer unter Vorbehalt, da in jedem Einzelfall eine Ermächtigung der zuständigen Auslandsvertretung eingeholt werden muss! **Für Personen mit Wohnsitz außerhalb des Bezirks Schärding kann in Notfällen, ausschließlich ein Reisepass im Expressverfahren beantragt werden.**

Kein wichtiger Grund liegt vor, sofern Sie noch ein gültiges Ausweisdokument besitzen, z. B. einen gültigen Reisepass oder ein gültiges ausländisches Dokument (bei Doppelstaatlern).

In folgenden Fällen müssen sich die Antragsteller direkt an die deutsche Botschaft wenden:

- Der alte deutsche Personalausweis oder Reisepass ist länger als 10 Jahre abgelaufen
- Bei Erstbeantragung

2. Art der Antragstellung

Die Beantragung kann bei der Gemeinde Neuhaus a.Inn nur im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der antragstellenden Person und ggf. zusätzlich des gesetzlichen Vertreters beim Bürgerbüro erfolgen, dies gilt auch für Kinder und Jugendliche jeden Alters. Eine Beantragung im schriftlichen Verfahren ist nicht möglich.

3. Ausschlussgründe für eine Beantragung bei der Gemeinde Neuhaus a.Inn

Die Erstbeantragung eines deutschen Personalausweises bzw. (Kinder-)Reisepasses kann ausschließlich direkt bei der zuständigen Auslandsvertretung erfolgen, dies gilt insbesondere auch für das erste Dokument nach der Geburt oder nach der Einbürgerung. Es gilt nicht als Erstbeantragung, wenn bereits ein Reisepass ausgestellt wurde und erstmalig ein Personalausweis beantragt werden soll oder der umgekehrte Fall vorliegt.

Die Annahme eines Antrages kann verweigert werden, wenn benötigte Unterlagen nicht beschafft werden können oder für die Ausstellung relevante Sachverhalte nicht geklärt sind (z. B. Namensführung nach deutschem Recht, Bestehen bzw. Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit, Sorgerecht für Kinder, etc.). In derartigen Fällen müssen Anträge unmittelbar bei der zuständigen Auslandsvertretung gestellt werden.

4. Gebühren

Die Höhe der Gebühren hängt von der Art des Dokuments und vom Alter der antragstellenden Person zum Zeitpunkt der Beantragung ab.

Die Gebühr muss bei Antragstellung in bar oder per EC-Karte entrichtet werden (Kreditkarten werden nicht akzeptiert). Die Zahlung per Überweisung oder bei Abholung ist nicht möglich.

Art des Dokuments	Alter der antragstellenden Person		
	0 bis 11 Jahre	12 bis 23 Jahre	Ab 24 Jahren
Personalausweis	52,80 €	52,80 €	67,00 €
Reisepass	75,00 €	75,00 €	140,00 €
Reisepass im Expressverfahren	107,00 €	107,00 €	172,00 €

5. Benötigte Unterlagen für volljährige Personen (Reisepass) bzw. Personen ab 16 Jahren (Personalausweis)

- Bisherigen Personalausweis / Reisepass / Kinderreisepass
- Aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter wie 6 Monate) Ihres ausländischen Wohnsitzes mit Angabe von Wohnort, Staatsangehörigkeit und Familienstand im Original
- Aktuelles biometrisches Lichtbild
(kann vor Ort in einem Fotoautomaten gemacht werden, Kosten hierfür 10,00 €)
- Abmeldebestätigung des letzten deutschen Wohnsitzes
- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde (bei Änderung des Familiennamens aufgrund einer Eheschließung)
- Urkunde über die Namensänderung (bei amtlicher Namensänderung in Deutschland)
- **Hat sich Ihr Name nach Eheschließung oder Scheidung im Ausland geändert? Klären Sie bitte unbedingt im Vorfeld, ob in Ihrem Fall eine Namensklärung und/oder Scheidungsanerkennung erforderlich ist!**

In Einzelfällen kann die Vorlage von abweichenden bzw. zusätzlichen Unterlagen erforderlich sein oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Für minderjährige Personen müssen grundsätzlich weitere Unterlagen vorgelegt werden (siehe Punkt 6).

Falls nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können, z. B. wegen Verlust, wird empfohlen, sich vorab zu erkundigen, ob eine Beantragung bei der Gemeinde Neuhaus a.Inn grundsätzlich möglich ist. Die benötigten Unterlagen bei Wohnsitz in einem anderen Land als Österreich, müssen im Einzelfall geprüft werden.

6. Benötigte Unterlagen für minderjährige Personen (Reisepass) bzw. Personen unter 16 Jahren (Personalausweis)

Es müssen zusätzlich zu den unter Punkt 5 genannten Unterlagen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Heiratsurkunde der Eltern (entfällt bei nicht-ehelich geborenen Kindern)
- Nachweis über das alleinige Sorgerecht (aktuelle Bescheinigung des zuständigen Jugendamtes)
- Bei gemeinsamer Sorge, schriftliches Einverständnis des anderen Elternteils (Zustimmungserklärung), soweit nur ein Elternteil bei der Beantragung vorspricht
- Personalausweise bzw. Reisepässe beider Elternteile

In Einzelfällen kann die Vorlage abweichender bzw. zusätzlicher Unterlagen verlangt werden oder die Annahme des Antrages verweigert werden (siehe Punkt 3). Dies gilt insbesondere, wenn:

- Nicht alle genannten Unterlagen vorgelegt werden können,
- Das Sorgerecht in einem ausländischen Urteil geregelt wurde,
- Der ausländische Wohnsitz sich nicht in Österreich befindet
- Die gesetzliche Vertretung weder der Mutter noch dem Vater obliegt.

Die Erstbeantragung eines Dokuments muss unabhängig von den vorgelegten Unterlagen immer unmittelbar bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfolgen!

7. Terminvereinbarung und Anmerkungen

Die Beantragung eines Personalausweises bzw. Reisepasses ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Beachten Sie bitte, dass in dringenden Fällen mit Wohnsitz außerhalb des Bezirks Schärding, Oberösterreich, immer vorab zu klären ist, ob der Antrag aufgenommen werden kann. Entsprechende Dringlichkeiten sind stets nachzuweisen (z. B. Buchungsbestätigung, Bescheinigung des Arbeitgebers, Schriftverkehr mit der Botschaft).

8. Rückfragen

Für telefonische Rückfragen stehen zur Verfügung:

- **Das Bürgerbüro der Gemeinde Neuhaus a.Inn**
Tel.: +49 (0) 8503 9111-16, +49 (0) 8503 9111-21 oder +49 (0) 8503 9111-17
- **Die deutsche Botschaft in Wien**
Tel.: +43 (0) 1 / 71 154 0
- **Das Honorarkonsulat Linz**
Tel.: +43 (0) 732 / 79 77 01

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag von 14:00 - 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten erhalten Sie unter www.neuhaus-inn.de/datenschutz oder direkt bei Ihrem Sachbearbeiter.